

Bergstadt STROM – für Kunden rund um Freiberg

Die Universitätsstadt Freiberg ist eng mit dem Bergbau verbunden und auch die Bergakademie ist eine der ältesten bergbautechnischen Hochschulen weltweit. Wir sind seit über 25 Jahren der Energieanbieter und -dienstleister in Freiberg und bieten unsere Produkte selbstverständlich auch über die Stadtgrenzen hinaus an.

Sie müssen täglich viele kleine und große Entscheidungen treffen – das ist nicht immer leicht. Und auch Ihren Stromanbieter sollten Sie mit Bedacht wählen. Gern möchten wir Ihnen versichern, dass wir, die Stadtwerke FREIBERG AG, eine gute Wahl sind. Schnelle und kompetente Beratung, persönliche Ansprechpartner und regionale Verankerung – um nur drei Punkte zu nennen, die uns von großen und anonymen Stromanbietern unterscheiden. Auch nach dem Vertragsabschluss sind wir gern für Sie da und bieten Ihnen u. a. viele Jahre Energie-Know-how, kostenlose Energieberatung, zuverlässige Versorgung sowie hohe Servicequalität.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für uns, als Ihren Stromanbieter entscheiden und kümmern uns gern um alles Weitere.

Unsere Bonusprogramme

Weil sich jeder über ein Extra freut, bieten wir für unsere Kunden attraktive Bonusprogramme an:

ENERGIESPARPRÄMIE

Im Rahmen unserer Energiesparprämie unterstützen wir Sie beim Kauf eines neuen und energieeffizienten Elektrogerätes mit einer Prämie von **20 Euro**.

KUNDEN WERBEN KUNDEN

Sie sind mit uns und unseren Dienstleistungen zufrieden? Dann empfehlen Sie uns gern weiter. Als Dankeschön erhalten Sie von uns eine Prämie von **25 Euro**.

Informieren Sie sich jetzt online, telefonisch oder persönlich in unserem Kundenzentrum und freuen Sie sich über Ihr Extra!

Die Preise Bergstadt STROM

gültig seit 1. September 2017 für das Netzgebiet der Stadtwerke Obernhau GmbH

Bergstadt STROM 09-17-06		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	22,35	26,60
Grundpreis	(EUR Jahr)	80,40	95,68

Vertragsbedingungen im Überblick

VERTRAGSDAUER | Ein Jahr mit jährlicher Verlängerung.

KÜNDIGUNGSTERMIN | Sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

PREISANPASSUNG | Möglich, nach schriftlicher sechswöchiger Ankündigung.

WIDERRUFSRECHT | Zwei Wochen ab Vertragsbeginn, ohne Angabe von Gründen.

ZAHLUNGSWEISE | SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.

HAFTUNG | Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

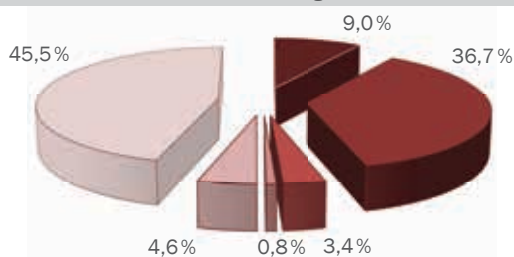
LIEFERANTENWECHSEL | Mit möglicher Vertragsbeendigung zügig und unentgeltlich innerhalb der gesetzlichen Frist.

VERBRAUCHERSCHUTZ | Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur informiert unter www.bnetza.de über allgemeine Verbraucherrechte und rechtliche Grundlagen.

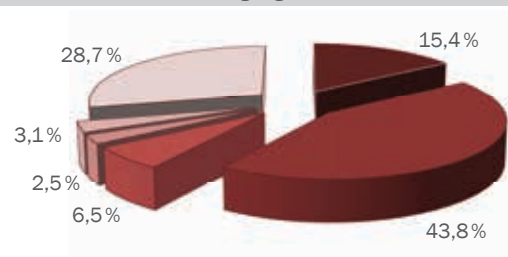
AKTUELLE INFORMATIONEN | Auf www.stadtwerke-freiberg.de oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

Stromkennzeichnung (Energieträgermix und Umweltauswirkungen 2015)

Gesamtstromlieferung der FSG



Stromerzeugung in Deutschland



CO₂-Emission g | kWh.....434
radioaktiver Abfall g | kWh.....0,0002

CO₂-Emission g | kWh.....476
radioaktiver Abfall g | kWh.....0,0004

■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ Sonstige fossile Energieträger ■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis ■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG

Unser Wissen zum Thema Energie, deren sparsamen Einsatz und Optimierung stellen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir beraten Sie dazu gern in unserer kostenlosen Energieberatung. Weitere Informationen zum Thema finden Sie jederzeit auf unserer Website www.stadtwerke-freiberg.de sowie auf www.ganz-einfach-energiesparen.de. Wissenswertes zu Energiedienstleistern, Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

Herr Frau Familie

Vertragspartner 1:

Titel

Geburtsdatum

Name | Vorname

Vertragspartner 2:

Titel

Geburtsdatum

Name | Vorname

Kontakt:

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail (optional)

falls Firma:

Firmenname

Firmierung

Steuer-Nr. oder HR-Nr. | Registergericht

Branche (Gewerbe)

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Herr Frau Familie Firma

Firma

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

4. Angaben zur Stromversorgung

Neueinzug

Ich beziehe Strom von einem anderen Anbieter

Anbieter

Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand (Tag der Auftragserteilung)

Jahresverbrauch (in kWh|a)

gewünschter Lieferbeginn:

frühestmöglicher Termin

zum:

5. Zahlungsweise

SEPA-Lastschriftmandat

Überweisung

6. SEPA-Lastschriftmandat

Ich|Wir ermächtige|n die Stadtwerke FREIBERG AG, im Auftrag der Freiburger Stromversorgung GmbH handelnd, bis auf Widerruf alle Rechnungsbeträge und Abschläge von meinem|unserem Konto per Lastschrift einzuziehen und Guthaben auf mein|unser Konto zu überweisen.

Ich|Wir weisen mein|unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke FREIBERG AG auf mein|unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt ab sofort, hilfsweise unmittelbar ab dem unten genannten Datum.

Ich|Wir kann|können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem|unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name | Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von 1.)

IBAN

gültig ab

Name der Bank

Adresse des Zahlenden (falls abweichend von 1.):

Anschrift

Datum | Unterschrift

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM

7. Auftragserteilung

Ich|Wir beauftrage|n die Freiburger Stromversorgung GmbH (nachfolgend FSG genannt), ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, zu den in der nebenstehenden Preisinformation genannten Konditionen und den aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)*“ und den „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

8. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige|n ich|wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

9. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung besteht die Möglichkeit auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Aufpreis halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich abgerechnet zu werden. Näheres dazu unter www.stadtwerke-freiberg.de oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht | Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Freiburger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, Fax: 03731 30 94-129, info@stadtwerke-freiberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.stadtwerke-freiberg.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

11. Einwilligung Werbung

Ich|Wir möchte|n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von den Stadtwerken FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per E-Mail Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich|Wir bin|sind berechtigt, der Nutzung meiner|unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

12. Vertragsunterschrift

Datum | Unterschrift

Die Preise **Bergstadt STROM**

gültig seit 1. September 2017 für das Netzgebiet der Stadtwerke Olbernhau GmbH

Bergstadt STROM 09-17-06		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	22,35	26,60
Grundpreis	(EUR Jahr)	80,40	95,68

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 11,48 Euro (brutto) berechnet.

In den Nettopreisen sind folgende Preisbestandteile enthalten (Stand: 08|2017):

a) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)	0,438	Cent kWh
b) Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,388	Cent kWh
c) Umlage Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,880	Cent kWh
d) Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	-0,028	Cent kWh
e) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,006	Cent kWh
f) Konzessionsabgabe	1,590	Cent kWh
g) Netznutzung (Arbeitspreis)	7,11	Cent kWh
Netznutzung (Grundpreis)	65,00	EUR Jahr
h) Messstellenbetrieb	12,90	EUR Jahr
i) Stromsteuer	2,050	Cent kWh

Nicht in den Nettopreisen enthalten:

j) Umsatzsteuer von derzeit 19%

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

Diesen Auftrag bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:

Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg
oder per Fax: 03731 30 94-129

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN *Bergstadt STROM* 09-17-06

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Strom im Sondervertrag BergstadtSTROM. Die Belieferung mit Strom erfolgt aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Olbernhau GmbH.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Freiburger Stromversorgung GmbH (FSG) dem Kunden in einem Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Laufzeit von zwölf Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

2.2 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.4 Der Stromliefervertrag beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum und läuft zunächst für die Dauer von zwölf Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

2.5 Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, diesen der FSG mindestens sechs Wochen vor Auszugsdatum, unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums, anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden innerhalb des Stromversorgungsnetzes der Stadtwerke Olbernhau GmbH berechtigt nicht zur Kündigung des Liefervertrages. Liegt die neue Verbrauchsstelle außerhalb des Stromversorgungsnetzes der Stadtwerke Olbernhau GmbH besteht für beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht mit zweiwöchiger Frist auf das jeweils folgende Monatsende. Die Umzugsanzeige und |oder Kündigung haben in Textform zu erfolgen.

3. Preise | Preisanpassungen

3.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), StromNEV-Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLaV, Konzessionsabgaben, an den Netzbetreiber zu entrichtende Entgelte, Stromsteuer sowie Umsatzsteuer.

3.2 Preisänderungen durch die FSG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die FSG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Punkt 3.1 maßgeblich sind. Die FSG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die FSG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 Die FSG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die FSG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die FSG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die FSG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

3.5 Ändert die FSG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die FSG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die FSG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 2.4 bleibt unberührt.

3.6 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriftmandate, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FSG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

5. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des §6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die FSG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die FSG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die FSG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FSG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die FSG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die FSG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der FSG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

8. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

8.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FSG bei der Stadtwerke FREIBERG AG (SWF AG), Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de, zu wenden.

8.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWF AG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWF AG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

8.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWF AG, im Auftrag der FSG handelnd, der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSG ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

8.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

9. Sonstiges | Schlussbestimmungen

9.1 Die FSG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FSG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

9.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

9.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.

Freiberg, August 2017